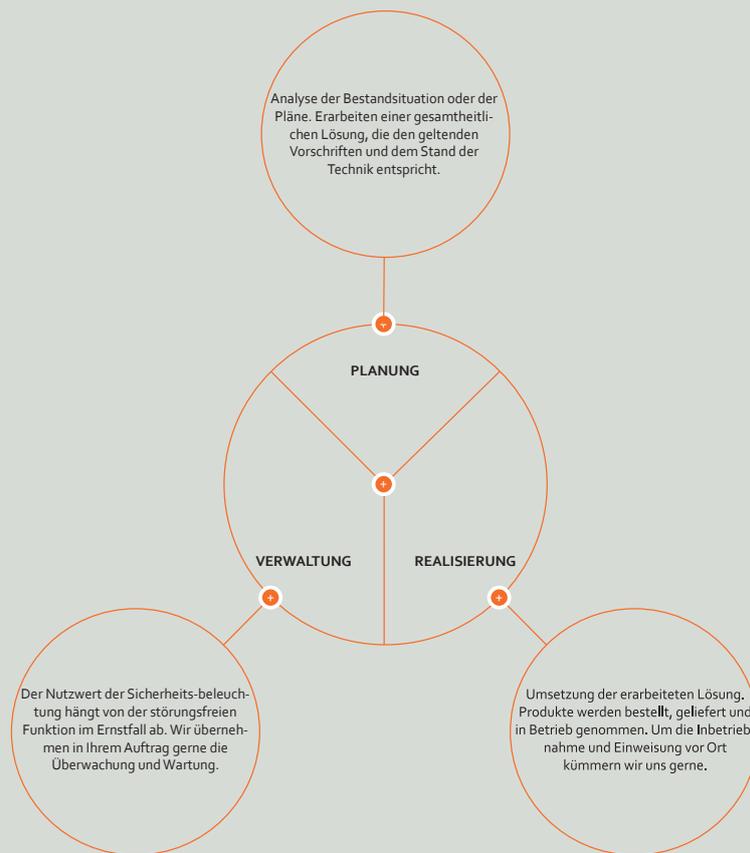




FISCHER SERVICE

Schnell vor Ort! Beraten, planen, helfen...

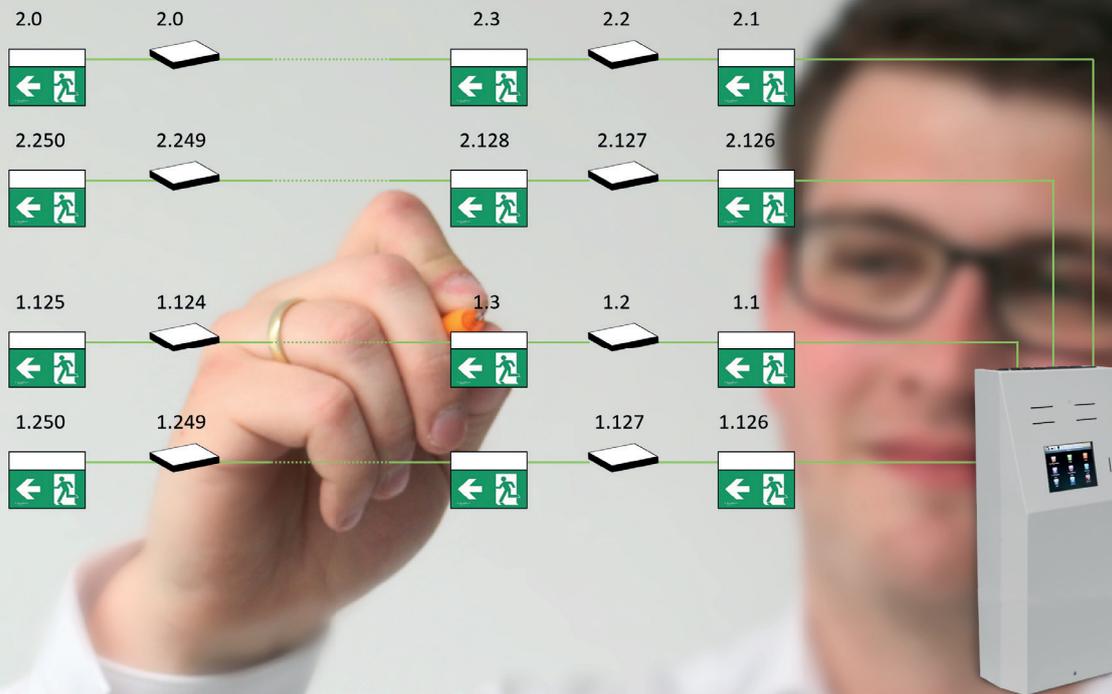


UNSERE DIENSTLEISTUNGEN

FiSCHER deckt mit den Serviceleistungen den kompletten Produktbereich Sicherheitsbeleuchtung ab: Ob Leuchten mit Einzelbatterie, Einzelleuchtenüberwachung ECC2, FiSCHER INSiLIA Low Power Systeme (LPS) oder Zentralbatterie-Systeme (CBS).

Der Lebenszyklus einer Sicherheitsbeleuchtungsanlage, von der Planung über die Installation bis zum Ende des Betriebs, besteht aus drei sich wiederholenden Phasen. Die Service-Angebote von FiSCHER sind exakt darauf abgestimmt.

Die Übersicht (siehe oben) zeigt auf einen Blick, wie wir Ihnen in jeder dieser drei Phasen optimale Unterstützung bieten können.



SICHERHEIT ZAHLT SICH AUS

Die Einhaltung aller relevanten gesetzlichen Vorschriften macht die Planung und Unterhaltung einer Sicherheitsbeleuchtung zu einer komplexen Angelegenheit.

Fachplanern, Installateuren oder Gebäude-Verantwortlichen fehlt für solch arbeitsintensive Aufgaben häufig die Zeit oder der Überblick über eine immer komplexer werdende Normenlage. Hierbei unterstützen wir Sie gerne.

Indem Sie den FISCHER Service in Anspruch nehmen, holen Sie sich ein Maximum an Fachkenntnis ins Haus. Als Hersteller kennen wir uns nicht nur mit unseren eigenen Produkten aus, wir sind auch in der Lage Fremdfabrikate instand zu halten. Wir bieten Ihnen ohne lange Vorlaufzeiten Unterstützung bei Planung, Installation und Wartung

Ihrer Sicherheitsbeleuchtung. Eine vorbeugende Wartung vermeidet teure Reparaturen. Die Fernüberwachung reduziert darüber hinaus signifikant Einsatzzeiten vor Ort. So behalten Sie Ihre Kosten unter Kontrolle - ohne Einschränkungen bei der Sicherheit.



DAMIT SIE NICHT IM DUNKLEN STEHEN

Die Firma FISCHER steht mit ihren Produkten seit mehr als 40 Jahren für höchste Qualitätsstandards. Das gilt selbstverständlich auch für unsere Dienstleistungen: Ob bei der Planung, der Inbetriebnahme, oder der Wartung Ihrer Sicherheitsbeleuchtung, Sie können sich immer auf FISCHER verlassen. Wir nehmen das Thema Service sehr ernst. Aus die-

sem Grund bildet der Service bei uns sogar einen eigenen Unternehmensbereich.

Ihre Sicherheit ist unsere Passion. Europäische und nationale Gesetze schreiben vor, wie eine Anlage zu installieren und in Betrieb zu nehmen ist. Gesetzliche Vorschriften und Normen für Sicherheitsbeleuchtungs-

anlagen betreffen also weit mehr als lediglich technische Vorgaben an Leuchten und Anlagen. Per Gesetz sind ebenso Prüfintervalle und regelmäßige Wartungen für Ihre Anlage vorgeschrieben. Das Service-Angebot von FISCHER erleichtert es Ihnen, diese normativen Vorgaben zu erfüllen. Unsere Service-Checks umfassen alle



vorgeschriebenen Kontrollen und Messungen, zudem sind sie spezifisch auf FISCHER-Anlagen ausgelegt.

Ihre Verantwortung ist unser Auftrag. Laut Gesetz ist die Geschäftsleitung bzw. eine mit der Aufrechterhaltung der Sicherheit im Unternehmen beauftragte Person für die einwandfreie Funktion der Sicherheitsbe-

leuchtung verantwortlich. Wichtig ist nicht nur die korrekte Installation, sondern auch eine regelmäßige und korrekte Ausführung von Testläufen und eine vorschriftsmäßige Wartung. Die beste Lösung bietet hier ein Servicevertrag. In diesem Fall kümmern wir uns darum, dass Ihre Anlage stets vorschriftsmäßig funktioniert. Der Service umfasst Funktionskontrollen,

Inspektionen, Wartung und Reparaturen. Nach Abschluss aller Arbeiten erhalten Sie eine ausführliche Dokumentation über den Zustand Ihrer Anlage. So haben Sie die Sicherheit, Ihrer Verantwortung entsprochen zu haben und garantierte Sicherheit in Ihrem Gebäude.



BETREIBERPFLICHTEN GEM. ARBEITSSTÄTTENRECHT

Als Betreiber begründet sich Ihre Verpflichtung zur Prüfung und Wartung der Not- und Sicherheitsbeleuchtung eines Gebäudes aus:

- der Verkehrssicherungspflicht
- der Arbeitsstättenverordnung
- dem Arbeitsschutzgesetz
- der DIN VDE V 0108-100

Verkehrssicherungspflicht

Verkehrssicherungspflichten entstehen durch die Herrschaft über eine Gefahrensphäre (Betrieb eines Gebäudes). Sie können ebenfalls durch das Hervorrufen berechtigten Vertrauens in die Abwehr einer Gefahr entstehen.

Derjenige, der eine Gefahrenquelle schafft oder unterhält ist verpflichtet, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um Schäden Dritter zu verhindern. In Deutschland ist eine Verkehrssicherungspflicht eine deliktsrechtliche Verhaltenspflicht zur Gefahrenabwehr gegenüber Dritten aus

§§ 823 ff. BGB. Somit begründet sich aus der Verkehrssicherungspflicht für Sie als Gebäudebetreiber eine Haftung gegenüber allen im Gebäude befindlichen Personen.

Arbeitsstättenverordnung

Gemäß §4 (3) der ArbStättV besteht eine Verpflichtung des Arbeitgebers zur regelmäßigen und sachgerechten Wartung, sowie einer regelmäßigen Funktionsprüfung. Dabei sind festgestellte Mängel unverzüglich zu beseitigen.

Können Mängel, mit denen eine unmittelbare erhebliche Gefahr verbunden ist, nicht sofort beseitigt werden, ist die Arbeit / Betrieb eines Gebäudes unverzüglich einzustellen. Wer die Wartung und Instandhaltung nicht ausführt verhält sich gemäß Arbeitsstättenverordnung ArbStättV §9 1.1 bis 1.5 ordnungswidrig. Es kann ein Bußgeld ab 5.000€ bis zu 25.000€ verhängt werden.

Werden durch nicht beseitigte Mängel Personenschäden verursacht, ist von grober Fahrlässigkeit auszugehen. Dies stellt einen Straftatbestand gemäß ArbStättV §9 (2) + § 26 (2) ArbSchG dar und kann mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr geahndet werden.

Betreiberpflichten, die sich aus DIN VDE V 0108-100 begründen

Der Betreiber des Gebäudes muss eine zuständige Person bestimmen, die die regelmäßige Wartung des Systems überwacht. Diese Person muss ausreichende Befugnisse haben, um die Ausführung der notwendigen Arbeiten zu veranlassen.

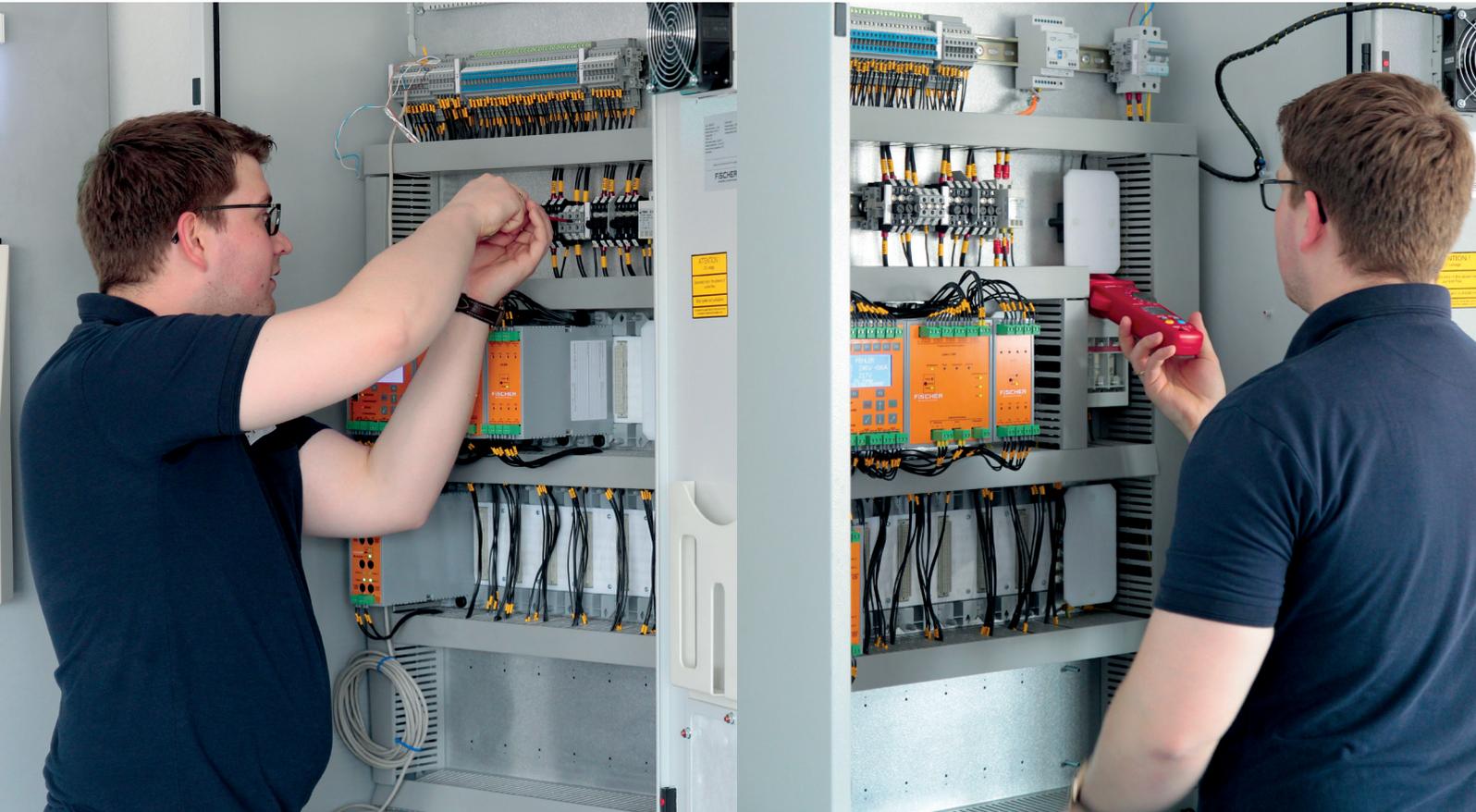
Als Fachkundige Person haben Sie eine Aufklärungspflicht

Vor der Inbetriebnahme des Gebäudes muss der Errichter den Betreiber über die Notwendigkeit einer regelmäßigen Wartung aufklären



WARTUNG EINER NOTBELEUCHTUNGSANLAGE

	LEUCHTEN MIT EINZELBATTERIE 	CPS-SYSTEM (ZBX) 	LPS-SYSTEM (INSILIA) 
Täglich 		Überprüfung des Status an der Anlage oder Meldetableau	Überprüfung des Status an der Anlage oder Meldetableau
Wöchentlich 	Prüfung jeder Leuchte + händische Dokumentation wenn kein ECC2 Überwachungssystem vorhanden ist.	Prüfung jeder Leuchte auf Funktion - Dokumentation per Hand, wenn kein System mit Meldespeicher vorhanden ist wie bei ZBX.	Prüfung jeder Leuchte auf Funktion - Dokumentation per Hand, wenn kein System mit Meldespeicher vorhanden ist wie bei INSILIA.
Monatlich 	Umschalten auf die Ersatzstromquelle (Simulation Netzausfall), Prüfung jeder Leuchte + händische Dokumentation wenn kein ECC2 System vorhanden ist.	Umschalten auf die Ersatzstromquelle (Simulation Netzausfall) - Unterspannungswächter auf Funktion überprüfen.	Umschalten auf die Ersatzstromquelle (Simulation Netzausfall) - Unterspannungswächter auf Funktion überprüfen.
Jährlich 	Überprüfung jeder Leuchte auf Funktion - ggf. reinigen - Kapazitätstest über die volle Dauer !ACHTUNG! Kompensationsmaßnahmen treffen!vv	Überprüfung jeder Leuchte auf Funktion - ggf. reinigen - Kapazitätstest über die volle Dauer !ACHTUNG! Kompensationsmaßnahmen treffen	Überprüfung jeder Leuchte auf Funktion - ggf. reinigen - Kapazitätstest über die volle Dauer !ACHTUNG! Kompensationsmaßnahmen treffen
3 Jährlich 	Lichttechnische Überprüfung jeder Leuchte	Lichttechnische Überprüfung jeder Leuchte	Lichttechnische Überprüfung jeder Leuchte
<p>Mängel müssen beseitigt oder die Arbeit muss eingestellt werden (ArbStättV §4 Abs.1) Kommt es bei nicht beseitigten Mängeln zu Personenschäden, ist von grober Fahrlässigkeit auszugehen (ArbStättV §9 (2) + Arbeitsschutzgesetz §26 (2) - dies ist eine Straftat und kann mit einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr geahndet werden. Mangelnde Wartung und Instandhaltung sind Ordnungswidrigkeiten gem. ArbStättV §9 1.1 bis 1.5 + ArbSchG §25 - die nicht Einhaltung kann mit einer Geldstrafe von 5.000€ bis zu 25.000€ geahndet werden.</p>			



INBETRIEBNAHME DURCH DEN HERSTELLER

Eine falsch programmierte Sicherheitsbeleuchtungsanlage kann im Notfall kein Leben retten. Es ist wichtig, dass Ihre Sicherheitsbeleuchtungsanlage korrekt installiert und in Betrieb genommen wird. Da bei der Inbetriebnahme viele Aspekte zu beachten sind und die Arbeiten mit höchster Sorgfalt durchgeführt werden müssen, ist es sinnvoll diese von geschultem Fachpersonal ausführen zu lassen. Für Ihre FiSCHER-Anlage bieten wir herstellereitig auch eine Inbetriebnahme an und überprüfen in diesem Rahmen auch alle zuvor ausgeführten Arbeiten. So können wir Ihnen die höchstmögliche Betriebssicherheit gewährleisten.

Die FiSCHER-Inbetriebnahme umfasst:

- Programmierung von Leuchtenstandorten
- Fehleranalyse und Behebung
- Hilfestellung bei Installationsproblemen
- Sicherung der Konfiguration als Backup
- Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit
- Vorbereitung der Sachverständigenabnahme
- Vollständiger Funktionstest



SICHERHEIT FÜR IHRE SICHERHEITSBELEUCHTUNG!

Sicherheitsbeleuchtungsanlagen sollen im Notfall Leben retten. Daher schreibt der Gesetzgeber vor, dass Ihre Sicherheitsbeleuchtungsanlage regelmäßig überprüft und gewartet wird. Da bei einer Wartung viele Aspekte zu beachten sind und die Arbeiten mit höchster Sorgfalt durchgeführt und protokolliert werden müssen ist es sinnvoll, diese von geschultem Fachpersonal durchführen zu lassen. Die höchste Wartungsqualität die Sie für eine FISCHER-Anlage erhalten können, erreichen Sie mit einem FISCHER-Wartungsvertrag. Das gilt auch für Anlagen die nicht aus dem Hause der FISCHER Akkumulatorentechnik GmbH stammen. Eine regelmäßig durch den FISCHER Service gewartete Anlage funktioniert nicht nur sicher im Notfall, Sie profitieren auch von weiteren Vorteilen:

- **Sie haben einen Störfall und niemand ist erreichbar?**
 Unsere Notfall-Hotline ist durchgehend -24h täglich- für Sie erreichbar.
- Garantiert kurze Reaktionszeiten
 -> das hat der Kunde davon
- **Sie bezahlen viel Geld für Notdienst-Pauschalen und haben trotzdem lange Wartezeiten?**
 Mit einem FISCHER Wartungsvertrag haben Sie oberste Priorität. Es fällt keine Notdienst-Pauschale an. Der Vertrag schützt Sie vor überraschenden und zu hohen Kosten und ist immer günstiger als
- eine Einzelwartung. Die monatlichen Kosten sind vergleichsweise gering. Eine Verlängerung der Gewährleistung ist bei Abschluss des Wartungsvertrages innerhalb der ersten drei Monate nach Lieferung der Anlage möglich.
- **Sie haben wiederholt einen TÜV Termin verpasst und einen Mängelbericht bekommen?**
 Ab dem Vertragsschluss haben wir Ihre Termine im Auge und TÜV-Mängelberichte gehören der Vergangenheit an. Wir vereinbaren automatisch rechtzeitige Wartungstermine und können, dank eines großen Ersatzteillagers
- auch für Fremdfabrikate, kleine Reparaturen sofort erledigen.
- **Der Aufwand und die Kosten für die Instandhaltung und den Betrieb Ihrer Anlage sind viel zu hoch?**
 Der Vertrag garantiert die Wartung Ihrer Anlage durch geschultes Fachpersonal. Mängel werden frühzeitig erkannt und behoben, bevor teure Folgeschäden auftreten. Wir sorgen für ein lückenloses Prüfbuch, einen übersichtlichen Report zum Batteriezustand und für eine stets aktuelle Konfigurationsdatei zur Wiederherstellung des letzten Anlagenzustands bei einem Austausch oder Totalausfall.



WARUM FISCHER SERVICE

40 Jahre Service-Erfahrung eines deutschen Familienunternehmens

Herstellerkompetenz bei Reparatur und Wartung

Planungen immer nach aktuellster DIN-Norm / Gesetzeslage

24 Std. Hotline mit angeschlossenem Notdienst - Sofort vor Ort

Bundesweites Netz von Servicetechnikern

Bundesweite Betreuung durch Vertriebsingenieure vor Ort

Viele Ersatzteile lagernd

Wartung auch an Fremdanlagen möglich

Expressfertigung und -lieferung möglich

Versand von Lagerware innerhalb von 24h nach Bestelleingang

Telefonische Bestellung bis 1.000,-€ Auftragswert möglich

Sonderkonditionen für Großabnehmer

Kurzfristige/zeitnahe Erstellung von Angeboten

Preisstabilität; Staffelpreise

Termingerechte Angebotsabgabe

Individuelle telefonische Produktberatung Werktags von 7:30 bis 17 Uhr



KONTAKT

FISCHER Akkulatorentechnik GmbH

Im Taubental 41
41468 Neuss
Tel: 02131 52310-0
Fax: 02131 52310-40
E-Mail: info@akkufischer.de

Geschäftszeiten:

Mo-Do 07:30 bis 17:00 Uhr
Fr 07:30 bis 14:00 Uhr

Für die Erstellung eines individuellen Angebotes zu unseren Produkten wenden Sie sich bitte an Ihren Außendienstmitarbeiter vor Ort. Gerne vermittelt unsere Zentrale Sie an Ihren richtigen Ansprechpartner.

Supportzeiten:

Mo-Do 07:30 bis 16:30 Uhr
Fr 08:00 bis 15:30 Uhr

Kaufberatung und Auftragsabwicklung von

Leuchten und Zubehör

Tel: 02131 52310-21
Fax: 02131 52310-24

Bei technischen und Installationsfragen zu

Leuchten und Geräten

Tel: 02131 52310-89

Bei Warenrücksendungen und Gutschriften

Tel: 02131 52310-32
Fax: 02131 52310-24

Bei Fragen zu Wartungen, Reparaturen und Ersatzteilbestellung zu unseren Anlagen

Tel: 02131 52310-85
Fax: 02131 52310-11

Bei Störungen außerhalb der Geschäftszeiten

Tel: 0172 7257861

Für unsere Debitoren- und Kreditorenabteilung

Tel: 02131 52310-30

